

„Verkehrswert“ und Arztpraxis

Horst G. Schmid-Domin

Sachverständiger zur Bewertung von Arztpraxen
Handelsrichter am Landgericht Essen

©2004

„Verkehrswert“ und Arztpraxis

Historisch galten Verträge, welche den Verkauf einer Arztpraxis zum Inhalt hatten, insbesondere bei einer finanziellen Abgeltung des immateriellen Wertes (Goodwill) schlechthin als standes- und sittenwidrig.¹ Was für die Bewertung von Unternehmen Usus war, nämlich Vermögensteile mit ihrem Wert zu einem bestimmten Stichtag zu errechnen, war für Arztpraxen tabu.

Mit zunehmender „Konkurrenz“ wurde die Übernahme einer bestehenden Praxis gegenüber einer Neugründung attraktiver. Es bildeten sich Marktpreise. Weiter wurde in der Rechtsprechung und in der Literatur anerkannt, dass die Praxis eines freiberuflich Tätigen, insbesondere auch bei Arztpraxen, einen ideellen Wert haben kann.^{2 3}

Der BGH hat die entgeltliche Übernahme von Arztpraxen seit 1965 als zulässig erachtet. Sie verstößt grundsätzlich weder gegen gute Sitten⁴, sowie spezifisch für Arztpraxen, noch gegen das Berufsrecht⁵. Das Recht auf entgeltliche Praxisveräußerung gehörte nun zu den gefestigten Rechtsmaterien.

Mittlerweile steht es außer Frage, dass eine Arztpraxis entgeltlich veräußert werden kann, und dass es einen ideellen und materiellen Wert gibt. Über die Methoden der praktischen und theoretischen Betriebswirtschaft herrscht jedoch Uneinigkeit.

Auch hat 1994 der BFH seine Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung des Wirtschaftsguts „Praxiswert“ geändert.⁶ Damit wurden die bisherigen Auffassungen des BMF aufgehoben.⁷

Nach gültiger Rechtslage ist also der Verkauf einer Praxis zulässig. Es verstößt nicht gegen das jeweilige Standesrecht, wenngleich auch durch das Sozialgesetzbuch (SGB) V Einschränkungen hinzunehmen sind.

Denn, soweit es sich um ein Gebiet mit Zulassungsbeschränkungen (Sperrgebiet) handelt, hat im Nachbesetzungsverfahren der zuständige Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter den Bewerbern für den ausgeschriebenen Kassensitz auszuwählen. Bei dieser Auswahl der Bewerber sind die berufliche Eignung, das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Ferner wird weiter berücksichtigt, ob der Bewerber Ehegatte, ein Kind, ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde. Ab dem 1. Januar 2006 sind für ausgeschriebene Hausarztsitze grundsätzlich nur Allgemeinmediziner zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Bewerber ist die Dauer der Eintragung in die Warteliste der KV ebenfalls zu beachten.

Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind gemäß § 103 Abs. 4 SGB V nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt.

Es handelt sich hier um eine Schutzbestimmung für den abgebenden Arzt. Es soll vonseiten des Zulassungsausschusses sichergestellt werden, dass mindestens der Verkehrswert bezahlt werden muss. Zivilrechtliche Überlegungen werden jedoch nicht mit einbezogen.

Die Praxis im Nachbesetzungsverfahren zeigt jedoch sehr häufig, dass dieses Schutzelement durch die Zulassungsausschüsse gerade gegenteilig ausgelegt wird. Teilweise geht man davon aus, dass der Kaufpreis den Verkehrswert nicht übersteigen darf!?!)

Wie hat der Zulassungsausschuss zu entscheiden, wenn bei mehreren Bewerbern der fachlich Qualifizierteste nicht den Preis (Verkehrswert) der anderen bietet? Wird der Zweitqualifizierte ausgewählt oder wird der Erstqualifizierte zur Zahlung des Verkehrswertes angehalten. Letzteres dürfte zivilrechtlich kaum möglich sein. Wird die ärztliche Qualifikation dem Schutzelement „Verkehrswert“ über- oder untergeordnet?

Der Gesetzgeber hat den Begriff „Verkehrswert“ nicht definiert. Dadurch wurde eine Überlagerung des Zivilrechts durch das Sozialrecht als Teil des öffentlichen Rechts erreicht. Mit dem Urteil des BGH zur Übergabe der Patientenkartei⁸ wurde die freiberufliche Praxis als handelbares Gut eingeschränkt.

¹ Scheuffler/Deutsch (Hrsg.), Die Arztpraxis als Unternehmen (ApU), Sammelband I, Kapitel H, S. H3

² vgl. im Überblick Schwab, Familienrechtszeitung 1984, S. 29; S. 433 i; Arens und Spieker, Familienrechtszeitung 1985, S. 121; S. 131

³ BGH-Urteil in NJW 1973, S. 98 – Anwaltspraxis; BGH FamRZ 1977, S. 38 – Praxis eines Vermessungsingenieurs; BGH-Urteil vom 19.2.1969, a.a.O.

⁴ BGH-Urteil in NJW 1965, S. 580; NJW 1973, S. 98

⁵ BGH-Urteil vom 19.2.1969 – VIII ZR 193/67 und BGH Beschluss vom 28.11.1985 – III ZR 158/84

⁶ BFH vom 24.2.1994, BStBl II S. 590

⁷ BMF-Schreiben vom 30.7.1979, BStBl I S.481 sowie Abschnitt II; BMF-Schreiben vom 20.11.1986, BStBl I S. 532

⁸ BGH-Urteil vom 11.12.1991, NJW 1992, 737 = MedR 1992, 104

Was ist der Verkehrswert einer Praxis?

Die Definition des Begriffes „Verkehrswert“ in der Literatur ist ebenfalls nicht üppig. Selbst im Lexikon der Betriebswirtschaft⁹ findet man den Begriff „Verkehrswert“ nicht. Die Betrachtungsweise ist naturgemäß an das Objekt (Gewerbe oder Freiberufler) und daran gebunden, inwieweit aus steuerlicher, juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht bewertet wird.

Ein objektiver Wert ist der Wert, den ein Gegenstand allgemein, d.h. für jedermann hat (*pretium commune*). Er wird durch den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbaren Verkaufserlös bestimmt.¹⁰ Synonym wird er als „Verkehrswert“, als „Verkaufswert“, als „Normalverkaufswert“, als „wahrer“ oder „wirklicher Wert“, als „gemeiner Wert“, als „Marktwert“ bezeichnet,¹¹ oft auch in Zusammensetzung dieser Wörter. Das Gesetz selbst spricht mit Bezug zum Pflichtteil nur versteckt vom „Schätzwert“ (§ 2312 BGB).

Einer Bewertung ist, soweit nicht anders vorgegeben, der „gemeine“ Wert zugrunde zu legen. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen.¹²

„Der „gemeine Wert“ war ein Wertbegriff des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Der Begriff des Wertes nach dem Allgemeinen Landrecht ist der Nutzen, welcher eine Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, unter Beirechnung der Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen.¹³ Gemeiner Wert ist der Wert des Gutes im Allgemeinen. Außerordentlicher Wert ist der Wert einzelner Exemplare derselben Gattung zu gleicher Zeit, die unter außerordentlichen Bedingungen stehen.“¹⁴

Aus dem „gemeinen Wert“ wurde der „Verkehrswert“ oder „Zeitwert“ (Bewertung zum Bewertungsstichtag).¹⁵

Der Arbeitskreis USB stellt fest, dass Sachverständige und Berater von Arztpraxen keine Verkehrswerte feststellen. Sachverständige und Berater müssen vielmehr objektive, neutrale und nachvollziehbare Werte für eine Praxis ermitteln. Diese Ermittlung von Werten geschieht unabhängig vom Marktgeschehen. Würden Sachverständige und Berater Verkehrswerte im Sinne des § 103 SGB V ermitteln, so würden sie damit auch eine gesetzlich festgelegte Obergrenze für den Kaufpreis festsetzen. Daraus würden sich auch haftungsrechtliche Probleme ergeben können.¹⁶

Im Rahmen der Verabredung „gemeinsamer ordnungsgemäßer Praxiswertermittlung“ wurde bei einem Sachverständigen-Symposium bei der Zahnärztekammer Nordrhein 1996 (veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt) folgende Meinung vertreten und eine generelle Begriffsdefinition für den Praxiswert erarbeitet: „Der Praxiswert ist der Wert, der objektiv von einem neutralen Sachverständigen oder Berater für eine bestimmte Praxis ermittelt wird. Dabei werden subjektive Wertvorstellungen des Praxisabgebers oder des Praxisübernehmers nicht berücksichtigt. Dieser objektiv festgestellte Praxiswert kann Basis für einen noch zu vereinbarenden Kaufpreis sein.“¹⁷ Der Verkehrswert steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Marktgeschehen. Verkehrswerte sind Werte, die sich am Markt unter Berücksichtigung der persönlichen Präferenzen und Wertvorstellungen, gesammelte Erfahrungswerte und Informationen von potenziellen Praxisübernehmern und Praxisabgebern ergeben. Verkehrswerte sind also nicht objektive Praxiswerte für bestimmte Arztpraxen des jeweiligen Fachgebietes.¹⁸

Es gilt also festzuhalten, dass der „objektive“ Wert der Praxis dem Wert entspricht, der für die Praxis am Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bezahlt werden würde.

Der BGH hat 1985 erkannt, dass die bisher allgemein anerkannte Gleichsetzung des „wirklichen Werts“ mit dem Verkehrswert, d.h. mit dem Wert, der bei einem Verkauf des Gegenstandes „am Markt“ erzielt werden könnte, nicht berührt wird.¹⁹

⁹ Lück, 1983

¹⁰ so z.B. BGH 14.10.1988, BB 1989, S. 318

¹¹ Piltz, Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung, 1993, S. 92

¹² BewG § 9

¹³ Isaac, Bilanzen und Bilanztheorien 1952

¹⁴ Schmalenbach

¹⁵ Stierle, Praxisbewertung 2001, S. 4

¹⁶ Arbeitskreis „Unabhängiger Sachverständiger und Berater für Arztpraxen (USB), Abgrenzung zwischen den Begriffen Kaufpreis, Verkehrswert, Praxiswert 1994

¹⁷ Symposium Praxiswertermittlung, Bergisch-Gladbach 1995, Präambel

¹⁸ Goetzke, Ermittlung des Praxiswertes, KFO-Zeitung 2003, Ausgabe 4

¹⁹ NJW-RR 1986, S. 226

In der Begründung meinten die Richter, dass der wirkliche Wert höher als der aktuelle Verkehrswert sein kann. Denn ein vorübergehender Preisrückgang ist bei einem Vermögensgegenstand auf den „wirklichen Wert“ ohne Einfluss.

Als (ökonomischer) Wert soll eine ganz bestimmte definierte Subjekt-Objekt-Beziehung bei Rationalverhalten verstanden werden.²⁰ Alle Umstände, die den Preis beeinflussen, sind gemäß dem Bewertungsgesetz (BewG) zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des USB sieht dies beim Verkehrswert ebenso. In Anbetracht des SGB V folgert das Symposium allerdings, Verkehrswerte seien sonst nicht objektive Praxiswerte, denn bei objektiven Praxiswerten werden subjektive Wertvorstellungen des Praxisabgebers oder des Praxisübernehmers nicht berücksichtigt.²¹

Auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind alle Sachverhalte zu berücksichtigen, die am Bewertungsstichtag dem Grunde nach bekannt sind und die zukünftige Entwicklung beeinflussen (sog. Wurzeltheorie).²²

Wollny²³ sagt, sittenwidrig ist ein Praxiskaufvertrag regelmäßig erst dann, wenn bei der Existenzgründung und Praxisausübung wirtschaftliche Sachzwänge die sittlichen und fachlichen Grundsätze der Berufsausübung überlagern.²⁴

Der Gesetzgeber hat nicht nur versäumt die Definition „Verkehrswert“ anzugeben, sondern auch nicht festgelegt, wer diesen ermitteln soll.

Eine von mir durchgeführte Umfrage im Mai 2004 bei allen Ärzte-/ Zahnärztekammern, kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Zulassungsausschüssen in der Bundesrepublik hat ergeben, dass 61,10 % der angefragten Institutionen der Meinung sind, die Feststellung des Praxiswertes ist Privatangelegenheit des Praxisabgebers bzw. Praxisübernehmers; 44,40 % waren der Auffassung der Praxiswert sollte womöglich durch vereidigte oder anerkannte Sachverständige ermittelt werden.

Die kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe führt bei Nachbesetzungsverfahren eine eigene Verkehrswertberechnung in Kurzform durch. Durch einen Erhebungsbogen, den der Praxisabgeber auszufüllen hat, ermittelt sie den „Verkehrswert“. Es handelt sich hierbei um eine grobe Feststellung nach einer, der Ertragswertmethode angelehnten Berechnung. Soweit der Kaufpreis der Praxis über dem ermittelten Wert liegt, wird eine Praxisbewertung durch einen Sachverständigen gefordert. Zum einen ist eine Rechtsgrundlage hierfür nicht zu erkennen, zum anderen wird hier völlig die Schutzfunktion des § 103 SGB V verkannt.

Andere Zulassungsausschüsse verlangen die Vorlage des Praxisübernahmevertrages, wieder andere fragen lediglich aus statistischen Gründen nach dem Kaufpreis. Eine Rechtsgrundlage hierfür lässt sich notfalls aus der Fürsorgepflicht des Zulassungsausschusses herleiten, um sicher zu stellen, dass der Verkehrswert als Kaufpreis für den Praxisabgeber erzielt wird. Hierbei wäre es jedoch notwendig, dass in einer umfangreichen Datenbank die bisher erzielten Verkaufserlöse der gleichen Fachrichtung und Umsatz-/Gewinngröße, abgefragt werden können. Eine solche Datenbank gibt es nicht.

Jede Praxis ist unterschiedlich. Insbesondere ist dies bei der Feststellung des Praxiswertes zu berücksichtigen. Soweit eine Praxisbewertung sachverständigerseits vorliegt, liegt damit auch der Vergleich des Praxiswertes zu dem vereinbarten Kaufpreis (Verkehrswert) vor.

Oft jedoch interessiert der erzielte Kaufpreis den Zulassungsausschuss überhaupt nicht.

Fazit: Der Zulassungsausschuss hat nicht nur nach pflichtgemäßem Ermessen den qualifiziertesten Bewerber auszuwählen, sondern auch den Schutz des abgebenden Arztes zu gewährleisten. Festzustellen bleibt, der Verkehrswert ist der Marktwert, der zum Stichtag erzielt werden kann.

Horst G. Schmid-Domin

Sachverständiger zur Bewertung von Arztpraxen
Handelsrichter am Landgericht Essen

Hufelandstr. 56, 45147 Essen

Telefon: 0201 / 70 52 25

Telefax: 0201 / 74 12 49

e-mail: SVB-Schmid-Domin@t-online.de

© 2004

²⁰ Peemüller (Hrsg.), Praxishandbuch für Unternehmensbewertung 2001, S. 3

²¹ Stierle, a.a.O., S. 5

²² Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Was ist (m)eine Praxis wert? 2001, S. 15

²³ Wollny, Unternehmens- und Praxisübertragungen, 1994, S. 451

²⁴ RG-Urteil vom 23.3.1934 I 214/33, RGZ 144, 1